

Making the railway system
work better for society.

Leitfaden

Leitfaden für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen – Eine Anleitung für die Behörden

	<i>Abgefasst von</i>	<i>Validiert von</i>	<i>Freigegeben von</i>
<i>Name</i>	M. SCHITTEKATTE	S. D'ALBERTANSON	T. BREYNE
<i>Position</i>	Team Leader	Technical Referent	Head of Unit
<i>Datum</i>	30/04/2020	30/04/2020	30/04/2020
<i>Unterschrift</i>			

Dokumenthistorie

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Anmerkungen</i>
1.0	29.6.2018	Für die Veröffentlichung bestimmte endgültige Fassung
1.1	10.9.2018	Aktualisierung des Anhangs 6
1.2	14.3.2019	Anhänge 2, 3, 4, 6 entfernt (die Vorlagen befinden sich nunmehr in der zentralen Anlaufstelle) Abschnitt 1: Hinweis auf neue Fundstelle für die Vorlagen Abschnitt 2.2.5: Erläuterung zur Vorbereitung der Entscheidung in der zentralen Anlaufstelle Abschnitt 2.3, 2. Absatz: Meilenstein für das Bereitstellen der Informationen aus Aufsichtsaktivitäten

		Abschnitt 3.1.1: Kleinere Korrekturen Abschnitt 4 und 5 hinzugefügt
1.3	30.4.2020	Änderungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Rechtsvorschriften, Erläuterungen und anderen geringfügigen Korrekturen

Das vorliegende Dokument ist ein nicht rechtsverbindlicher Leitfaden der Europäischen Eisenbahnagentur. Die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Entscheidungsprozesse bleiben hiervon unberührt. Die verbindliche Auslegung des EU-Rechts liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union.

1 Einleitung

Eisenbahnverkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreiber tragen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich innerhalb des Systems die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb des Eisenbahnsystems und die Beherrschung der damit verbundenen Risiken. Die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems gilt als der geeignete Weg, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Durch die einheitliche Sicherheitsbescheinigung wird nachgewiesen, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat und in der Lage ist, seine gesetzliche Verpflichtung nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/798 zu erfüllen.

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sollte nur Eisenbahnverkehrsunternehmen gewährt werden, die Inhaber einer gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind.

Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung gilt für ein bestimmtes geografisches Tätigkeitsgebiet, d. h. für ein Netz oder mehrere Netze in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, in denen ein Eisenbahnverkehrsunternehmen seine Tätigkeit ausüben beabsichtigt.

Je nach geografischem Tätigkeitsgebiet kann es sich bei der ausstellenden Behörde (im Folgenden auch „Sicherheitsbescheinigungsstelle“) um die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden auch „Agentur“) oder die zuständige nationale Sicherheitsbehörde handeln. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden – soweit nicht anders vermerkt – davon ausgegangen, dass die Agentur für die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zuständig ist. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren von dem geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen nationalen Sicherheitsbehörden. Die Leitlinien gelten jedoch ebenso, wenn ein Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung an eine nationale Sicherheitsbehörde gerichtet ist.

Dieser Leitfaden wird kontinuierlich weiterentwickelt. Er wurde in Zusammenarbeit mit nationalen Sicherheitsbehörden und Vertretern des Sektors erstellt und soll anhand des Feedbacks der Nutzer sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 und des einschlägigen Unionsrechts stetig verbessert werden.

Die Vorlagen und Formulare, auf die in diesem Text verwiesen wird, sind in der zentralen Anlaufstelle verfügbar.

1.1 Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden ist als Arbeitshilfe für die Behörden gedacht, die für Sicherheitsbewertungen im Hinblick auf die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen zuständig sind.

Außerdem werden die Besonderheiten der Sicherheitsbewertung aus Sicht der Behörde dargestellt.

Ferner enthält das Dokument Mustervorlagen für Formulare, die die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden in den Sicherheitsbewertungsverfahren verwenden können.

1.2 An wen richtet sich dieser Leitfaden?

Dieser Leitfaden ist für die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden bestimmt und soll sie bei der Sicherheitsbewertung unterstützen, die sie im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung über die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung durchführen.

1.3 Anwendungsbereich

Dieses Dokument enthält detaillierte praktische Informationen, die insbesondere den am Sicherheitsbewertungsverfahren beteiligten Behörden dabei helfen sollen, die Anforderungen des europäischen Rechtsrahmens in Bezug auf einheitliche Sicherheitsbescheinigungen zu verstehen. Es wird durch folgende Unterlagen ergänzt:

- › Leitfaden der Agentur für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen – Eine Anleitung für die Antragsteller;
- › Leitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde – Darstellung und Erläuterung der nationalen Verfahrensvorschriften, einschließlich der vom Antragsteller als Nachweis der Erfüllung der nationalen Vorschriften einzureichenden Unterlagen, der geltenden Sprachenregelung der nationalen Sicherheitsbehörde (oder des Mitgliedstaats) sowie weiterer Informationen zur Vorgehensweise bei der Einlegung von Beschwerden gegen Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörde (siehe auch [Anhang 1](#)).

Der Inhalt der oben genannten Leitfäden soll in diesem Dokument nicht wiederholt werden. Ziel ist es vielmehr, die Besonderheiten der Sicherheitsbewertung zu erläutern, die für die an dem Verfahren beteiligten Behörden von allgemeinem Interesse sind.

1.4 Struktur der Leitlinien

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen von zwei Leitfäden, die die Agentur im Zusammenhang mit der Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen herausgegeben hat; der zweite Leitfaden enthält die Anleitung für Antragsteller. Ferner ist dieses Papier Teil des Leitlinienkompendiums der Agentur, das Eisenbahnverkehrsunternehmen, Infrastrukturbetreiber, nationale Sicherheitsbehörden und die Agentur bei der Erfüllung ihrer Funktionen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798 unterstützt. Die hier veröffentlichten Informationen werden durch andere Leitfäden ergänzt, die wie oben erwähnt von den nationalen Sicherheitsbehörden zu entwickeln sind.



Abbildung 1: Leitlinienkompendium der Agentur

1.5 Der europäische Rechtsrahmen

Die Richtlinie (EU) 2016/798 über Eisenbahnsicherheit (Richtlinie über Eisenbahnsicherheit) ist einer der drei Rechtsakte, die die technische Säule des vierten Eisenbahnpakets bilden. Ziel dieser Richtlinie ist die Vereinfachung und Harmonisierung des Sicherheitsbewertungsverfahrens zum Nutzen der Antragsteller auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Dadurch werden, unabhängig von dem geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet und der für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zuständigen Behörde, Aufwand und Kosten für die Antragsteller verringert.

Im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798 soll mit der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nachgewiesen werden, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen:

- › ein Sicherheitsmanagementsystem, wie in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 vorgeschrieben, eingeführt hat;
- › die in den maßgeblichen notifizierten nationalen Vorschriften festgelegten Anforderungen erfüllt; und
- › in der Lage ist, einen sicheren Betrieb durchzuführen.

Der für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen maßgebliche europäische Rechtsrahmen ist in der folgenden Abbildung **Error! Reference source not found.** zusammengefasst:

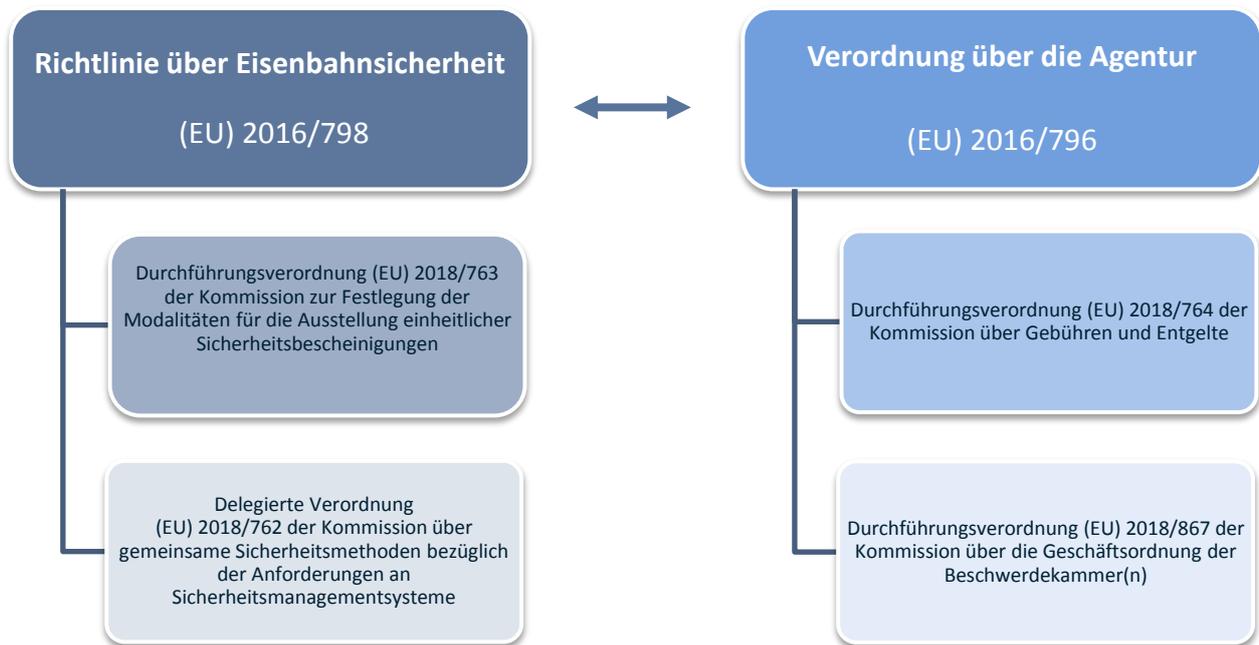


Abbildung 2: Zusammenfassung des europäischen Rechtsrahmens

In der Verordnung (EU) 2016/796 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (Verordnung über die Agentur) – einem der beiden anderen Rechtsakte der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets – werden unter anderem die Rolle und die Zuständigkeiten der Agentur im Zusammenhang mit der Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen dargelegt.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission zur Festlegung der Modalitäten für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen auf Unionsebene dient der weiteren Harmonisierung der Vorgehensweise bei Sicherheitsbescheinigungen und der Förderung der Zusammenarbeit aller am Sicherheitsbewertungsverfahren beteiligten Akteure. Entsprechend werden die Zuständigkeiten der Agentur, der nationalen Sicherheitsbehörden und der Antragsteller klargestellt und die Bedingungen festgelegt, die für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen erforderlich sind. In Anhang II dieser Verordnung wird ein strukturiertes und überprüfbares Verfahren dargelegt, welches sicherstellt, dass die zuständigen Behörden (d. h. die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden) in ähnlichen Situationen ähnliche Entscheidungen treffen und dass in gewissem Maße gewährleistet ist, dass alle Behörden das Bewertungsverfahren in ähnlicher Weise durchführen.

Die delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme (im Folgenden auch „CSM für Sicherheitsmanagementsysteme“) enthält in Anhang I die Anforderungen, welche die zuständigen Behörden für die Bewertung der Relevanz, Kohärenz und Angemessenheit des Sicherheitsmanagementsystems eines Eisenbahnverkehrsunternehmens zugrunde legen sollten. Darüber hinaus muss der Antragsteller auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung in seinem Antragsdossier nachweisen, dass er diese Anforderungen erfüllt.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission werden die an die Agentur zahlbaren Gebühren und Entgelte sowie die jeweiligen Zahlungsbedingungen festgelegt. Dazu gehören insbesondere:

- › die von der Agentur für an sie selbst gerichtete Anträge erhobenen Gebühren und Entgelte, einschließlich der Kosten für der nationalen Sicherheitsbehörde übertragene Aufgaben; und
- › Entgelte für die von der Agentur angebotenen Leistungen.

Gebühren und Entgelte, die eine nationale Sicherheitsbehörde für an sie gerichtete inländische Anträge erhebt, fallen nicht unter die oben genannte Verordnung und werden somit auf nationaler Ebene geregelt.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission ist die Geschäftsordnung der Beschwerdekammer(n) der Agentur festgelegt. In dieser Geschäftsordnung ist die Verfahrensweise beschrieben, die bei einem Beschwerde- oder Schiedsverfahren in Bezug auf die Agentur, die die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausstellt, einzuhalten ist. Die Geschäftsordnung enthält ausführliche Angaben für die Einreichung einer Beschwerde, die Arbeitsabläufe und Abstimmungsregeln bei der/den Beschwerdekammer/n, die Bedingungen der Kostenerstattung ihrer Mitglieder usw.

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Zweck des Leitfadens	3
1.2	An wen richtet sich dieser Leitfaden?	3
1.3	Anwendungsbereich	4
1.4	Struktur der Leitlinien	4
1.5	Der europäische Rechtsrahmen	5
2	Die Sicherheitsbewertung	9
2.1	Die zentrale Anlaufstelle	9
2.2	Das Sicherheitsbewertungsverfahren	10
2.2.1	Vorbereitung	13
2.2.2	Antragseingang	13
2.2.3	Erstprüfung	16
2.2.4	Eingehende Bewertung	18
2.2.5	Entscheidungsfindung und Abschluss der Bewertung	22
2.3	Zeitraumen für die Sicherheitsbewertung	23
2.4	Kommunikationsregelung	23
2.5	Qualitätssicherung	23
2.6	Audits, Inspektionen und Besuche	24
2.7	Schnittstelle zwischen Bewertung und Aufsicht	24
2.8	Schulungszentrum, für die Instandhaltung und Beförderung gefährlicher Güter zuständige Stellen	25
3	Schiedsverfahren und Beschwerden	26
3.1.1	Schiedsverfahren	26
3.1.2	Beschwerde	27
4	Beschränkung oder Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	28
5	Überprüfung einer Entscheidung	28
Anhang 1	Liste der im Leitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde zu berücksichtigenden Punkte	29
Anlage	Mustervorlage für eine Zuordnungstabelle zur Abbildung der in den nationalen Vorschriften festgelegten Anforderungen	30
Anhang 2	Anweisungen für die Sicherheitsbescheinigungsstelle zum Ausfüllen der Felder in der zentralen Anlaufstelle zwecks Erstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung	31

2 Die Sicherheitsbewertung

2.1 Die zentrale Anlaufstelle

Um an der Sicherheitsbewertung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mitwirken zu können, müssen die Mitarbeiter der Behörde als Benutzer in der zentralen Anlaufstelle registriert sein. Sie müssen dem Antrag des Programmleiters ihrer jeweiligen Behörden zugeordnet werden, nachdem sie über einen neuen, von ihnen zu bearbeitenden Antrag benachrichtigt wurden. Ein Benutzer ist definitionsgemäß eine natürliche Person, die von der Behörde mit der Verwaltung der Sicherheitsbewertung in der zentralen Anlaufstelle beauftragt wurde. Für die Benutzerverwaltung innerhalb einer behördlichen Organisation (z. B. bei krankheitsbedingter Abwesenheit) und der zugehörigen Zugriffsrechte auf Anträge sind ausschließlich die maßgebliche Behörde und ihr Programmleiter zuständig.

Die zentrale Anlaufstelle wurde konzipiert, um die Ergebnisse und die Schlussfolgerung des Bewertungsverfahrens mit den entsprechenden Begründungen festzuhalten. Außerdem kann sich der Antragsteller in der zentralen Anlaufstelle über den Stand aller Phasen des Sicherheitsbewertungsverfahrens, das Bewertungsergebnis und die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung informieren. Der Antragsteller kann die Ergebnisse und die Schlussfolgerung der Bewertung prüfen, nachdem letztere von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Sind mehrere Behörden an der Sicherheitsbewertung beteiligt, stellt die Agentur die Ergebnisse und die Schlussfolgerung der Bewertung der einzelnen Behörden zusammen. Anschließend wird dem Antragsteller die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit der entsprechenden Begründung über die zentrale Anlaufstelle mitgeteilt. Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, erfolgt die Notifizierung der Rechnungsstellung ebenfalls über die zentrale Anlaufstelle.

Die zentrale Anlaufstelle gewährleistet auch das Konfigurationsmanagement aller hochgeladenen Dokumente. Die Mitarbeiter der an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden können mit den erforderlichen Zugangsdaten auf alle Dokumente und Informationen zu einem ihnen zugeordneten Antrag zugreifen (d. h. auf das Antragsdossier sowie auf andere für die Bewertung relevante Unterlagen oder Informationen). Die Mitarbeiter einer Behörde haben einen Lesezugriff auf die Ergebnisse der Bewertung anderer Behörden. Wie der Antragsteller können auch sie im Verlauf der Bewertung neue oder überarbeitete Unterlagen zur Unterstützung einer Entscheidung einreichen. Im System hinterlegte Dokumente können nicht gelöscht, sondern nur durch eine aktuellere Version ersetzt oder als veraltet gekennzeichnet werden.

Jeder Antragsteller hat das Recht, gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften für den Eisenbahnsektor, den Spezifikationen und den Nutzungsbedingungen der zentralen Anlaufstelle jederzeit gültige Anträge bei der zentralen Anlaufstelle auszuarbeiten und einzureichen. Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, wird der Antrag auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung zunächst bei der Agentur eingereicht. Diese muss den Antrag an die nationalen Sicherheitsbehörden, die mit dem geografischen Tätigkeitsbereich befasst sind, weiterleiten, um diesen Teil der nationalen Vorschriften zu regeln (das geschieht automatisch über die zentrale Anlaufstelle).

Für die Gewährleistung der Übereinstimmung dieser Anträge mit formellen und wesentlichen Vorschriften, Anforderungen, Voraussetzungen oder Bedingungen im Zusammenhang mit Verwaltungsfragen, wie z. B.:

- › Abschluss und förmliche Einreichung eines Antrags bei der zentralen Anlaufstelle;
- › Inhalt der förmlichen Bestätigung der Agentur, dass der Antrag eingegangen ist;
- › Erfordernis der Unterzeichnung von Anträgen in der zentralen Anlaufstelle und der Berichte der Agentur, einschließlich endgültiger Entscheidungen/Rechtsakte;
- › jedes andere durch EU-Recht geregeltes relevantes Problem;

ist ausschließlich die Agentur zuständig, welche die relevanten Spezifikationen festlegt. In Bezug auf die oben genannten Verwaltungsfragen sollten demnach, wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, alle an der Bewertung eines Antrags beteiligten nationalen Sicherheitsbehörden jeden bei der

zentralen Anlaufstelle eingereichten Antrag als gültig betrachten, zumal die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle dem EU-Recht und nicht den im nationalen Verwaltungsrecht der EU-Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Anforderungen unterliegt.

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Funktionen der zentralen Anlaufstelle zusammengefasst.

Tabelle 1: Wichtigste Funktionen der zentralen Anlaufstelle

<i>Antragsteller</i>	<i>An der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörden</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Einreichung eines elektronischen Antragsdossiers; • Konfigurationsmanagement des Antragsdossiers (Bibliothek); • Anzeige der Zwischenziele und des Fortschritts der einzelnen Phasen des Sicherheitsbewertungsverfahrens (Dashboard); • Aufzeichnung der Kommunikation mit den Behörden (Problemprotokoll), um die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen zu gewährleisten; • Anzeige der Ergebnisse und der Schlussfolgerung einer Bewertung (nach Genehmigung); • Bekanntgabe der Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung; • Verwaltung der Anträge auf Überprüfung der Entscheidungen der Sicherheitsbescheinigungsstelle; • Benutzerauthentifizierung und -verwaltung; • Zuweisung von Benutzern zu einem Antrag; • Verwaltung aller vom Antragsteller eingereichten Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung; • Aufzeichnung von Ereignissen (Ereignisprotokoll). 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Antragseingangs; • Konfigurationsmanagement des Bewertungsdossiers (Bibliothek); • Festlegung von Zwischenzielen und Berichterstattung über den Fortschritt im Vergleich zu den einzelnen Phasen des Sicherheitsbewertungsverfahrens (Dashboard); • Aufzeichnung der Kommunikation mit dem Antragsteller (Problemprotokoll), um die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen zu gewährleisten; • Berichterstattung über die Ergebnisse und die Schlussfolgerung einer Bewertung; • Mitteilung der Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung; • Benutzerauthentifizierung und -verwaltung; • Zuweisung von Benutzern zu einem Antrag (Verwaltung von Rollen und Rechten); • Verwaltung aller der Behörde zugewiesenen Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung; • Aufzeichnung von Ereignissen (Ereignisprotokoll); • Aktualisierung der ERADIS-Datenbank.

Der nationalen Sicherheitsbehörde steht es frei, ein eigenes Informationsmanagementsystem einzurichten, sofern etwaige Fragen an den Antragsteller grundsätzlich über die zentrale Anlaufstelle weitergegeben werden. Dazu gehört auch, dass alle Unterlagen, die erforderlich sind, um die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen zu gewährleisten, vor Beginn der Entscheidungsfindung an die zentrale Anlaufstelle übermittelt werden.

Weitere Informationen über die Funktionen der zentralen Anlaufstelle können dem Benutzerhandbuch der zentralen Anlaufstelle entnommen werden.

2.2 Das Sicherheitsbewertungsverfahren

Das Sicherheitsbewertungsverfahren wird in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission dargelegt und umfasst die folgenden Phasen (vgl. Abbildung 3):

- › Vorbereitung (optional);
- › Antragseingang;
- › Erstprüfung;
- › eingehende Bewertung;
- › Entscheidungsfindung;
- › Abschluss der Bewertung.

In den folgenden Abschnitten wird das Sicherheitsbewertungsverfahren genauer erläutert, um die Behörden mit den praktischen Einzelheiten des Verfahrens vertraut zu machen.

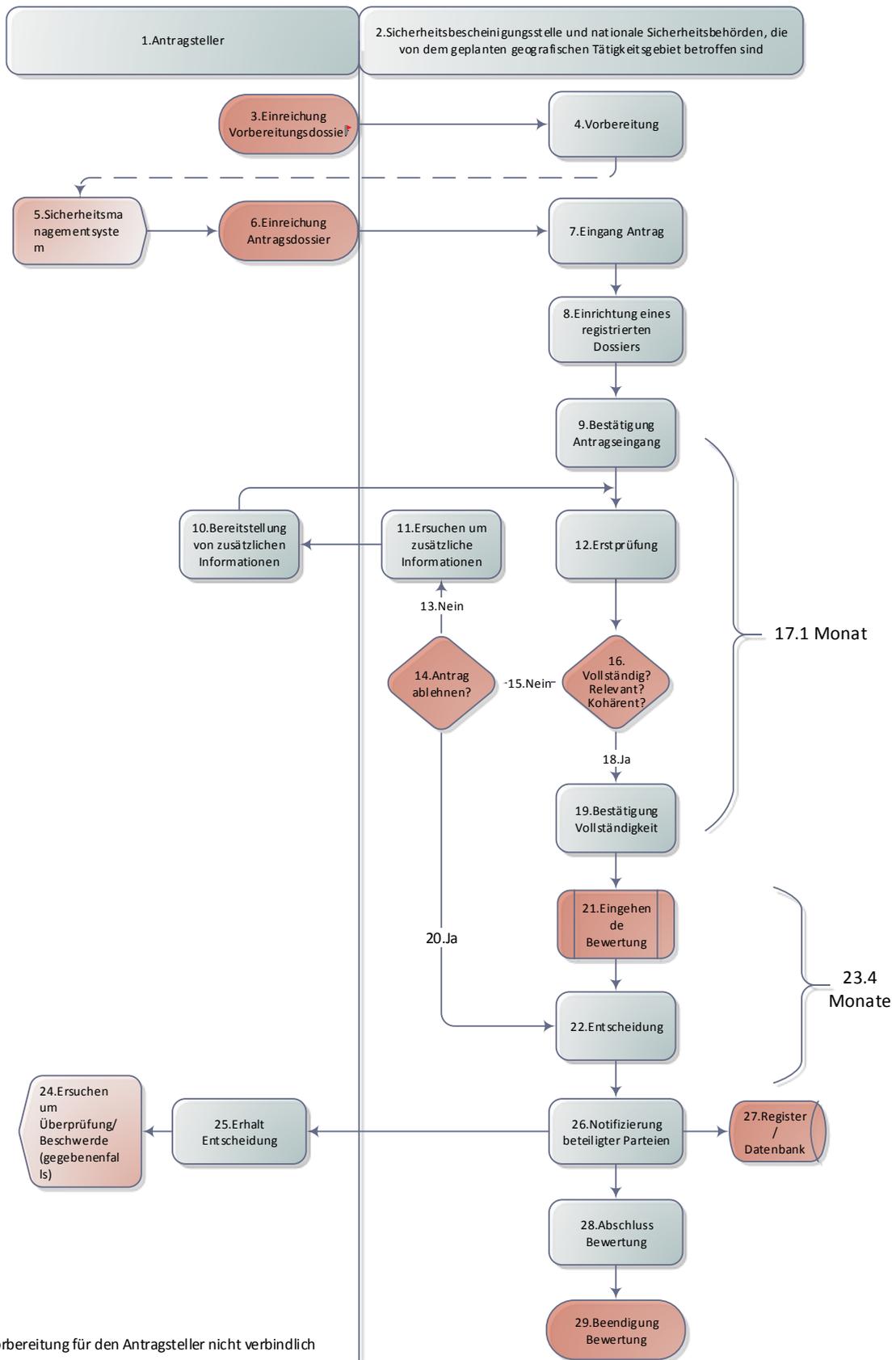


Abbildung 3: Das Sicherheitsbewertungsverfahren

2.2.1 Vorbereitung

Damit die Vorbereitung möglichst effizient ist und ein größtmöglicher Nutzen erzielt wird, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- › Der Antragsteller bereitet ein Dossier vor, das mindestens einen Überblick über sein Sicherheitsmanagementsystem enthält, und reicht es über die zentrale Anlaufstelle ein. Die Unterlagen müssen die unter den Punkten 1 bis 6 in Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission aufgeführten Angaben enthalten, jedoch ist die Menge der übermittelten Informationen nicht auf diese Liste beschränkt;
- › Die Sicherheitsbescheinigungsstelle legt einen oder mehrere Besprechungstermine fest und ist für die organisatorischen Fragen (z. B. Sitzungsort, Verwendung anderer Kommunikationsmittel, Einladung von Sachverständigen) zuständig;
- › Der Antragsteller legt die Tagesordnung der Besprechung(en) fest;
- › Auf Ersuchen der Sicherheitsbescheinigungsstelle legt die von dem geografischen Tätigkeitsgebiet betroffene nationale Sicherheitsbehörde gegebenenfalls Gesamtergebnisse/Entwicklungen aus ihrer früheren Aufsichtstätigkeit vor;
- › Die Sicherheitsbescheinigungsstelle stimmt sich mit dem Antragsteller und gegebenenfalls mit anderen nationalen Sicherheitsbehörden ab, um die Inhalte des Vorbereitungsdossiers und, soweit dies für den Antrag als relevant erachtet wird, die Rückmeldung aus der Aufsichtstätigkeit der maßgeblichen nationalen Sicherheitsbehörde (bzw. -behörden) zu erörtern;
- › Aus Gründen der Transparenz und der Klarheit des Austauschs zwischen der Agentur (falls sie als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert), der/den maßgeblichen nationalen Sicherheitsbehörde/n und dem Antragsteller werden in der Vorbereitungsphase festgestellte Probleme nach den gleichen Grundsätzen verzeichnet und nachverfolgt, die für die Bewertung selbst gelten (siehe Abschnitte **Error! Reference source not found.** und 2.2.4). Diese Vorgehensweise wird auch dann dringend empfohlen, wenn es sich bei der Sicherheitsbescheinigungsstelle um eine nationale Sicherheitsbehörde handelt;
- › Der Antragsteller dokumentiert die Besprechung(en) in Form von Protokollen, die er zur Prüfung und Genehmigung an alle Teilnehmer weiterleitet. Die Besprechungsprotokolle können in der zentralen Anlaufstelle archiviert werden, um die spätere Sicherheitsbewertung zu erleichtern.

2.2.2 Antragseingang

Im Anschluss an die Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (Neuausstellung, Aktualisierung oder Erneuerung) wird der Erhalt des Antrags automatisch und umgehend von der zentralen Anlaufstelle im Namen der Sicherheitsbescheinigungsstelle bestätigt. Es sei darauf hingewiesen, dass, unabhängig davon, ob der Antragsteller im Besitz einer früheren Sicherheitsbescheinigung war oder nicht, alle **ersten** Anträge auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung als „neue“ Anträge in die zentrale Anlaufstelle einzutragen sind. Verfügt der Antragsteller über eine frühere Sicherheitsbescheinigung im Rahmen der früheren Regelung, kann diese von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bei der Bewertung des Antrags berücksichtigt werden. Um dieses Verfahren effizienter zu gestalten, sollten die Antragsteller in ihrem Antrag angeben, welche Änderungen an ihrem Sicherheitsmanagementsystem seit der letzten Bewertung vorgenommen wurden. Die an den Antragsteller verschickte Nachricht enthält unter anderem Angaben zum Startdatum der Bewertung, anhand dessen die Zwischenziele und Fristen überwacht werden. Der Beginn der Bewertung entspricht dem Eingangsdatum des Antrags gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der

Kommission *[über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen].*



Der Antragseingang wird nicht durch die von dem geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Behörden bestätigt, sondern ausschließlich durch die Sicherheitsbescheinigungsstelle. Da die gesamte Kommunikation über neue Anträge an ernannte Programmleiter gerichtet wird, sollten die Behörden ein zusätzliches funktionsbezogenes Postfach einrichten, an das sämtliche Benachrichtigungen weitergeleitet werden, damit Probleme z. B. wegen der Abwesenheit einer Person bei der Einreichung eines Antrags vermieden werden.



Zur Unterstützung des Benachrichtigungsverfahrens sollten die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit Informationen über die für ihre Organisation geltenden gesetzlichen Feiertage in der zentralen Anlaufstelle speichern. Anhand dieser Informationen wird von der zentralen Anlaufstelle der Beginn der Bewertung ermittelt, der in der Bestätigung des Eingangs des Antrags festgelegt ist. Die Angaben zu den gesetzlichen Feiertagen eines bestimmten Jahres werden spätestens Ende des vorhergehenden Jahres von den einzelnen Behörden im System erfasst und bei Änderungen der gesetzlichen Feiertage des betreffenden Jahres, falls erforderlich, aktualisiert.

Für jeden einzelnen Antrag weist der jeweilige Programmleiter der von dem geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Behörde die kompetenten Ressourcen in der zentralen Anlaufstelle zu. Die betroffenen Behörden sind gehalten, ihre Ressourcen zeitnah zuzuordnen, damit der für die Sicherheitsbewertung vorgesehene Zeitraum nicht verkürzt wird (siehe Abschnitt 2.3).

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, welche Rollen und Zuständigkeiten in der zentralen Anlaufstelle für die verschiedenen Behörden (d. h. die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden) verfügbar sind. Je nach Komplexität des Antrags und ihrem internen Verfahren weist jede Behörde eine oder mehrere Ressourcen zu, um das Verfahren der Sicherheitsbewertung innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens abzuschließen. Dieselben Ressourcen können einem oder mehreren Bereichen zugewiesen werden. Jeder Antrag wird in Form eines Projekts verwaltet und ist mit einem spezifischen Start- und Enddatum versehen, das der Bestätigung des Antragseingangs bzw. der von der Sicherheitsbescheinigungsstelle getroffenen Entscheidung entspricht. Es wird empfohlen, eine an Umfang und Komplexität des Antrags orientierte Projektmanagementmethode zu wählen.

Tabelle 2: Rollen und Zuständigkeiten

<i>Rollen</i>	<i>Zuständigkeiten</i>
Programmleiter	Zuständig für die Einrichtung, Verwaltung und Durchführung des Programms. Dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Empfang von Mitteilungen über neue Anträge;</i> • <i>vorausschauende Ressourcenplanung im Hinblick auf Anträge auf Neuausstellung, Aktualisierung und Erneuerung;</i> • <i>Zuweisung kompetenter Ressourcen zu jedem Projekt;</i> • <i>Sicherstellung der Kohärenz der Entscheidungen über die verschiedenen Projekte;</i> • <i>Verwaltung der Bewertung der Wirksamkeit des Programms und seiner kontinuierlichen Verbesserung.</i>
Projektleiter	Zuständig für die Einrichtung, Verwaltung und Durchführung des ihm/ihr zugewiesenen Sicherheitsbescheinigungsprojekts. Dies umfasst:

Tabelle 2: Rollen und Zuständigkeiten

Rollen	Zuständigkeiten
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Leitung und Koordinierung des Bewertungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Vorbereitung;</i> • <i>Erfüllung der Projektziele, insbesondere der rechtzeitigen Erledigung der Bewertungsarbeit unter Einhaltung von Qualitätsstandards;</i> • <i>Ermittlung eventueller Probleme, die den Abschluss der Bewertung verhindern könnten;</i> • <i>Kontakt zum Programmleiter im Zusammenhang mit Problemen, die sich auf den Abschluss der Bewertung und die endgültige Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Erteilung oder Ablehnung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung auswirken könnten;</i> • <i>Weiterleitung unterschiedlicher Ansichten der Gutachter, die von dem/den Entscheidungsträger(n) nicht in Einklang gebracht werden konnten;</i> • <i>Aussetzen einer Bewertung bei Feststellung erheblicher Probleme bis zum Eingang zusätzlicher Informationen des Antragstellers;</i> • <i>Verwaltung der Empfehlung zur Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung;</i> • <i>Übermittlung von Ablehnungsbescheiden in den Anfangsphasen des Verfahrens (d. h. vor Abschluss der Bewertung) an den/die Entscheidungsträger;</i> • <i>Berichterstattung über den Fortschritt der Bewertung an den/die Entscheidungsträger;</i> • <i>Vorbereitung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (wenn der Antrag auf Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung positiv beschieden wird);</i> • <i>Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der geltenden Verfahren und Abläufe.</i>
Leitender Gutachter (bei mehreren Gutachtern)	<p>Zuständig für die Einrichtung, Verwaltung und Durchführung der technischen Bewertung eines ihm/ihr zugewiesenen Sicherheitsbescheinigungsprojekts. Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Koordinierung der technischen Arbeit zwischen den Gutachtern entsprechend den verschiedenen Phasen des Bewertungsverfahrens sowie gegebenenfalls während der Vorbereitung;</i> • <i>Kontakt zum Projektleiter im Zusammenhang mit Problemen, die den Abschluss der Bewertung beeinträchtigen könnten;</i> • <i>Weiterleitung unterschiedlicher Ansichten der Gutachter an den Projektleiter, über die keine Einigung erzielt werden konnte;</i> • <i>Sicherstellung der Kohärenz der Entscheidungen der einzelnen Gutachter;</i> • <i>Verwaltung der Gesamtergebnisse der Bewertung.</i> <p>Darüber hinaus gelten die für den Gutachter im Folgenden aufgeführten Zuständigkeiten.</p>

Tabelle 2: Rollen und Zuständigkeiten

Rollen	Zuständigkeiten
Gutachter	<p>Zuständig für den/die ihm/ihr zugeordneten Teil/e der Bewertung. Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mitwirkung an der Erfüllung der Projektziele, insbesondere der rechtzeitigen Erledigung der Bewertungsarbeiten unter Einhaltung von Qualitätsstandards;</i> • <i>gegebenenfalls Abstimmung mit dem Antragsteller, z. B. zur Anforderung zusätzlicher Informationen oder Klarstellungen oder zur Abstimmung über einen oder mehrere Aktionspläne des Antragstellers;</i> • <i>Ermittlung eventueller Probleme, die den Abschluss der Bewertung verhindern könnten;</i> • <i>Kontakt zum leitenden Gutachter im Zusammenhang mit Problemen, die den/die Bewertungsbereiche des Gutachters selbst oder anderer Gutachter beeinträchtigen könnten;</i> • <i>Verwaltung der Ergebnisse des eigenen Bewertungsbereichs/der eigenen Bewertungsbereiche;</i> • <i>Berichterstattung über den Fortschritt des eigenen Bewertungsbereichs an den leitenden Gutachter und den Projektleiter (falls es sich dabei nicht um den leitenden Gutachter handelt);</i> • <i>Anwendung der einschlägigen Verfahren und Abläufe.</i>
Qualitätssicherer	<p>Zuständig für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Sicherheitsbewertungsverfahrens im Vorfeld jeder Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der geltenden Verfahren und Abläufe;</i> • <i>Abgabe einer Empfehlung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, einschließlich eventueller Ablehnungsbescheide in den Anfangsphasen des Verfahrens (d. h. vor Abschluss der Bewertung) auf Grundlage der Ergebnisse seiner Kontrollen;</i> • <i>Übermittlung seiner Empfehlung an den/die Entscheidungsträger.</i>
Entscheidungsträger	<p>Zuständig für die Genehmigung einer Stellungnahme und/oder für die Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung</p>

2.2.3 Erstprüfung

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, müssen sich die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden miteinander abstimmen, um Folgendes zu erörtern:

- › Die interne und externe Kommunikation (siehe Abschnitt 2.4);
- › organisatorische Vorkehrungen;
- › die Zuweisung von Aufgaben;

- › den detaillierten Zeitplan;
- › gegebenenfalls im Rahmen früherer Aufsichtstätigkeiten gesammelte einschlägige Informationen über die sicherheitsbezogene Leistung des Antragstellers (siehe auch Abschnitt 2.7). Diese Informationen werden von der nationalen Sicherheitsbehörde bereitgestellt;
- › gegebenenfalls Rückmeldung aus der Vorbereitung.

Nach Möglichkeit findet kurz nach Zuweisung der verschiedenen Ressourcen zum Antrag ein erstes Abstimmungsgespräch statt. Auf Antrag der Sicherheitsbescheinigungsstelle können zur Erörterung der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Erstprüfung weitere Abstimmungsgespräche erfolgen.

Wenn der Antragsteller im Antrag angibt, dass er Bahnhöfe in benachbarten Mitgliedstaaten mit ähnlichen Netzmerkmalen und ähnlichen Betriebsvorschriften anzufahren beabsichtigt, sollte, sofern sich diese Bahnhöfe in Grenznähe befinden, die Sicherheitsbescheinigungsstelle die zuständige/n nationale/n Sicherheitsbehörde/n der maßgeblichen benachbarten Mitgliedstaaten konsultieren. Diese nationalen Sicherheitsbehörden sollten bestätigen, dass sie damit einverstanden sind, dass die von dem geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen nationalen Sicherheitsbehörden die Einhaltung der einschlägigen notifizierten nationalen Vorschriften und der aus den einschlägigen länderübergreifenden Vereinbarungen erwachsenden Pflichten kontrollieren. Die Sicherheitsbescheinigungsstelle nimmt die Schlussfolgerungen dieser Konsultation in den Bewertungsbericht auf. Falls keine Vereinbarung erzielt werden kann, nach der die an der Sicherheitsbewertung beteiligte nationale Sicherheitsbehörde im Namen der nationalen Sicherheitsbehörde des benachbarten Mitgliedstaats handeln darf, wird der Antragsteller aufgefordert, seinen Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung so zu ändern, dass sein geplantes geografisches Tätigkeitsgebiet das Netz des betreffenden Mitgliedstaats umfasst.

Auf die vorbeschriebene Konsultation kann verzichtet werden, wenn zwischen Mitgliedstaaten oder nationalen Sicherheitsbehörden spezifische länderübergreifende Vereinbarungen bestehen, die sich auf den Betrieb zwischen grenznahen Bahnhöfen mit ähnlichen Netzmerkmalen und ähnlichen Betriebsvorschriften erstrecken. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die von dem geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen nationalen Sicherheitsbehörden befugt sind, die Einhaltung der einschlägigen notifizierten nationalen Vorschriften und der aus den einschlägigen länderübergreifenden Vereinbarungen erwachsenden Pflichten zu kontrollieren. Um den Bewertungsprozess zu vereinfachen, sollten die nationalen Sicherheitsbehörden diese Kooperationsvereinbarungen und die davon abgedeckten Grenzbahnhöfe nach Möglichkeit in ihrem nationalen Anwendungsleitfaden angeben (siehe [Anhang 1](#)).



Die Behörden und Antragsteller können nach ihrem Ermessen verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, um die Bewertung effizienter zu gestalten. Die Ermittlung und Aufzeichnung von Problemen (im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/763) sollte jedoch über das Problemprotokoll der zentralen Anlaufstelle erfolgen, um Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Entscheidungen der von dem jeweiligen geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen Behörden zu gewährleisten.



Es gibt vier Kategorien von Problemen, die über das Problemprotokoll in der zentralen Anlaufstelle angesprochen werden können. Dazu gehören das Ersuchen um weitere Informationen (Problem „Typ 1“), eine Angelegenheit, von der die Behörde möchte, dass sie vom Antragsteller korrigiert wird, was jedoch in dessen Ermessen liegt (Problem „Typ 2“), geringfügige Nichteinhaltung oder Restbedenken, die von der Behörde zur Prüfung unter nachfolgender Aufsicht weitergeleitet werden (Problem „Typ 3“), sowie eine Angelegenheit, die den Antrag behindert (Problem „Typ 4“). Weitere Einzelheiten und Beispiele zu jeder Art dieser Probleme finden Sie im *Anwendungsleitfaden für die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung – Leitfaden für Antragsteller*.

Im Rahmen ihres Ersuchens um weitere Auskünfte kann jede Behörde so viele detaillierte Informationen einholen, wie sie für ihre Bewertung des Antrags für notwendig erachtet, und kann den Antragsteller dazu

direkt kontaktieren. Dabei ist jede Behörde gehalten, ihre Anfrage präzise und genau zu formulieren und dem Antragsteller klare und verständliche Informationen mit einem Zeitrahmen für die erwartete Rückmeldung zu übermitteln. Der Antragsteller wiederum übermittelt die angeforderten Informationen im vereinbarten Zeitrahmen über das Problemprotokoll.

Gibt der Antragsteller die angeforderten Informationen nicht weiter oder sind die im Antrag enthaltenen Zusatzinformationen unzureichend, kann der Zeitrahmen der Bewertung erweitert oder ein Antrag abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Antrags ist als letztes Mittel einzusetzen; beschließt die Sicherheitsbescheinigungsstelle, einen Antrag abzulehnen, wird die Entscheidung mit den entsprechenden Gründen im Bewertungsbericht festgehalten und dem Antragsteller mitgeteilt. Nach einem Ablehnungsbescheid muss der Antrag grundsätzlich erneut eingereicht werden.

Da die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden vor der Einreichung eines Antrags (d. h. im Rahmen einer Vorbereitungsphase) zu dessen Inhalt konsultiert werden können, wissen sie möglicherweise bereits, dass der Antrag ausreichende Nachweise enthält; in diesem Fall kann diese Phase auf ein Minimum reduziert werden und zügiger zur Hauptbewertung übergegangen werden. Es kann auch sein, dass die Ergebnisse früherer Aufsichtstätigkeiten genügend Rückschlüsse auf den Antragsteller zulassen, sodass über einen Antrag entschieden werden kann. In solchen Fällen muss der Bewertungsbericht eine entsprechende Begründung enthalten.

Bevor ein Ersuchen um Zusatzinformationen verschickt wird, das die Arbeit anderer Behörden betreffen könnte, sollten sich die maßgeblichen an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden zunächst über die Entwürfe der im Problemprotokoll erfassten offenen Fragen abstimmen und sie erst anschließend an den Antragsteller weiterleiten. Ebenso sollten sich die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden vor der Ablehnung eines Antrags – und auch vor einem Beschluss zur Einleitung des nächsten Schritts – abstimmen, um etwaige ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit der Phase der Erstprüfung zu erörtern und das weitere Vorgehen zu vereinbaren. In jedem Fall muss die Entscheidung in Bezug auf die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antrags von jeder an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörde in ihren jeweiligen Bewertungsberichten festgehalten werden. Können sich die verschiedenen Beteiligten nicht einigen, trifft die Sicherheitsbescheinigungsstelle eine endgültige Entscheidung über die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antrags. Es steht jedoch jeder Behörde frei, ihre eigene Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls ein Schiedsverfahren zu beantragen.

Alle maßgeblichen Beteiligten, einschließlich des Antragstellers, können den Stand der Phase der Erstprüfung auf dem Dashboard der zentralen Anlaufstelle einsehen. Der von den einzelnen Behörden verzeichnete Fortschritt der Phase ist für alle Behörden im Dashboard sichtbar, nicht jedoch für den Antragsteller. Die Zusammenfassung der Erstprüfung sowie die Schlussfolgerungen zur Vollständigkeit des Dossiers werden vor Beginn der eingehenden Bewertung von jeder Behörde im dafür vorgesehenen Bereich des Bewertungsberichts erfasst.

2.2.4 *Eingehende Bewertung*

Die eingehende Bewertung beginnt im Anschluss an eine positive Entscheidung über die Vollständigkeit, Relevanz und Kohärenz des Antrags. Gleichwohl steht es der an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörde frei, die eingehende Bewertung für ihren eigenen Systembereich vorzunehmen – auch dann, wenn die anderen beteiligten Behörden die vorherige Phase noch nicht abgeschlossen haben –, sofern bei der Abstimmung zwischen den Behörden festgestellt wird, dass das Risiko einer Ablehnung des Antrags vernachlässigbar ist.

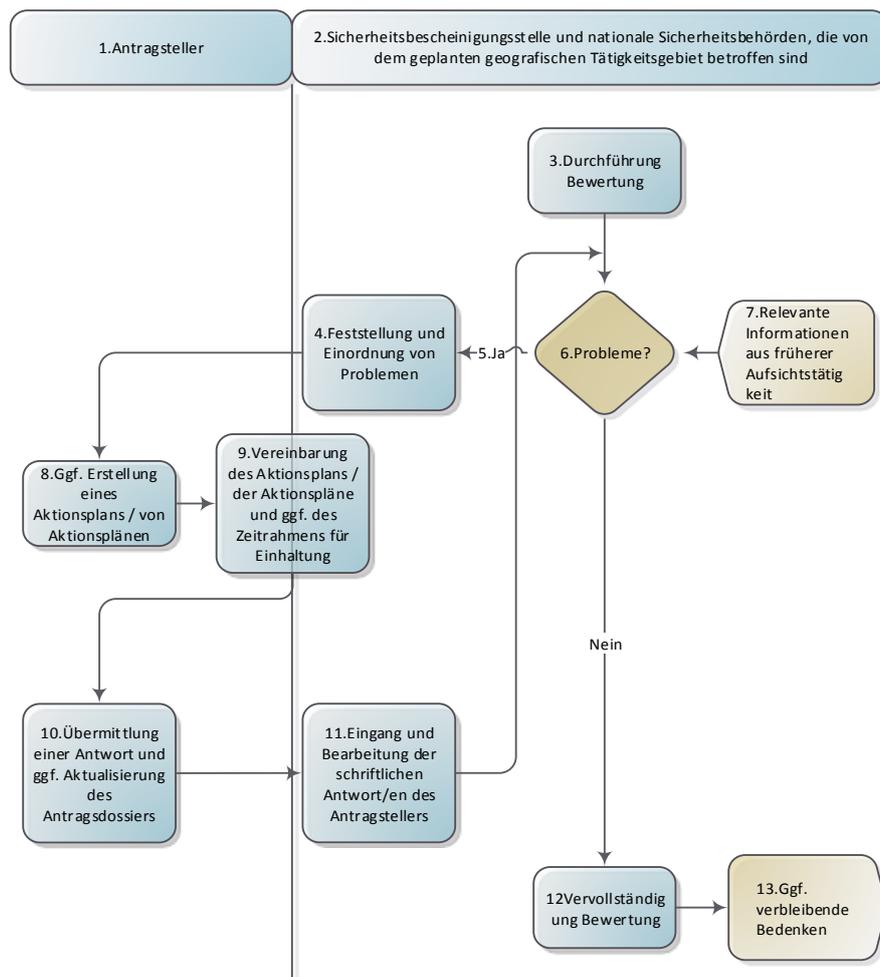


Abbildung 4: Die eingehende Bewertung

Die eingehende Bewertung umfasst die Bewertung der Erfüllung sowohl der Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem als auch der nationalen Vorschriften.

Für die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem ist die Sicherheitsbescheinigungsstelle zuständig. Nützliche Orientierungshilfen für diese Bewertung finden die Gutachter im Agenturleitfaden über Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme.

Die Bewertung der Einhaltung der notifizierten nationalen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der nationalen Sicherheitsbehörde. Dabei wird in Bezug auf das geplante geografische Tätigkeitsgebiet kontrolliert, ob die in den notifizierten nationalen Vorschriften festgelegten Anforderungen erfüllt sind, die mit denjenigen betriebsbezogenen Anforderungen in Zusammenhang stehen, die nicht in der anwendbaren Spezifikation TSI-OPE oder in anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorgegeben sind. Damit der Antragsteller versteht, was von ihm erwartet wird, muss die nationale Sicherheitsbehörde einen gebührenfreien Leitfaden herausgeben und auf aktuellem Stand halten, in dem die für das geplante geografische Tätigkeitsgebiet geltenden Vorschriften (einschließlich des Anwendungsbereichs der Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie) sowie die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen dargestellt und erläutert werden.



Festgestellte Probleme werden wie in der Phase der Erstprüfung während der eingehenden Bewertung über das Problemprotokoll der zentralen Anlaufstelle verwaltet. Dabei werden die im Abschnitt 2.2.3 oben beschriebenen vier Problemkategorien verwendet. Generell müssen alle für die Nachvollziehbarkeit von

Entscheidungen relevanten Informationen im Problemprotokoll erfasst und darüber dem Antragsteller zugeleitet werden.

Im Falle der Erneuerung oder Aktualisierung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind etwaige Nutzungsbedingungen oder -einschränkungen der vorherigen Bescheinigung in dieser Bewertungsphase daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin gelten oder aufgehoben werden sollten.

Dementsprechend ist in dieser Phase Folgendes zu prüfen:

- › eventuelle Probleme, die im Rahmen der vorherigen Bewertung an die Aufsicht verwiesen wurden, und
- › die Umsetzung entsprechender Aktionspläne durch den Antragsteller.

Falls aus der vorherigen Aufsichtstätigkeit Punkte offen geblieben sind, sollten die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden gemeinsam entscheiden, ob diese Punkte in das Problemprotokoll aufgenommen werden müssen.

Auch unterschiedliche Auffassungen von Sachverständigen (auch von derselben Behörde angehörenden Sachverständigen) können im Problemprotokoll verzeichnet werden.

Zu klärende Fragen (d. h. Probleme unter „Typ 1“) oder mögliche Fälle von Nichteinhaltung (d. h. Probleme unter „Typ 3“ oder „Typ 4“) sollten die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden möglichst präzise beschreiben – ohne dabei bestimmte Lösungsmaßnahmen vorzuschreiben –, damit der Antragsteller versteht, wie detailliert seine Antwort sein sollte. Redaktionelle und gestaltungsbezogene Bedenken oder Schreibfehler gelten nicht als Beleg für die Nichteinhaltung von Vorgaben seitens des Antragstellers, solange die Klarheit der vom Antragsteller vorgebrachten Nachweise nicht beeinträchtigt wird.

Ist der Antrag ganz oder teilweise unzureichend, können die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden Zusatzinformationen vom Antragsteller anfordern. Dazu müssen sie das Problemprotokoll verwenden und einen Zeitrahmen für die erwartete Rückmeldung angeben, der vertretbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand steht, den die Beschaffung der geforderten Auskünfte verursacht. Der Antragsteller wiederum übermittelt die geforderten Informationen über das Problemprotokoll. Sollte der Antragsteller mit dem vorgeschlagenen Zeitplan nicht einverstanden sein, kann er dies bei der betroffenen Behörde ansprechen, die daraufhin beschließen kann, die Frist im Problemprotokoll anzupassen.

Die schriftlichen Antworten des Antragstellers sind dann zufriedenstellend, wenn sie ausreichen, um die geäußerten Bedenken auszuräumen und nachzuweisen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Der Antragsteller kann neue Unterlagen einreichen und/oder Teile der ursprünglich eingereichten Unterlagen umformulieren, indem er die unzureichenden Elemente des ursprünglichen Antrags austauscht und erläutert, inwiefern die festgestellten Mängel dadurch behoben werden. Darüber hinaus kann der Antragsteller einschlägige unterstützende Angaben machen (z. B. über Verfahren des Sicherheitsmanagementsystems). Neue und/oder aktualisierte Unterlagen werden über das Problemprotokoll in Form von Anlagen zu den jeweiligen Problemen eingereicht. Der Antragsteller ist dafür zuständig, die Änderungen an den ursprünglich eingereichten Unterlagen kenntlich zu machen (z. B. per „Änderungen nachverfolgen“). So können die Gutachter prüfen, ob die relevanten Teile der Unterlagen entsprechend geändert wurden, und sicherstellen, dass keine anderen Teile verändert wurden.

Ebenso kann der Antragsteller Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan für deren Umsetzung vorschlagen. Wenn die betroffene Behörde mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und/oder Zeitplänen nicht einverstanden ist, sollte sie den Antragsteller zeitnah zwecks Klärung des Sachverhalts kontaktieren und die Entscheidung im Problemprotokoll verzeichnen.

Wenn eine Antwort weitgehend zufriedenstellend ist, jedoch noch gewisse Bedenken bestehen, sollte jede an der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörde für ihren Bereich entscheiden, ob sie den Antragsteller über den verbleibenden Vorbehalt informiert oder den Sachverhalt nach Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zur vollständigen Klärung an die Aufsicht verweist. Unabhängig von der gewählten

Lösung sollte jede an der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörde die Entscheidung für ihren Bereich mit der zugehörigen Begründung in ihrem Bewertungsbericht festhalten. Somit gibt der Bewertungsbericht Aufschluss über die Ergebnisse der Bewertung – einschließlich unterschiedlicher Ansichten der Gutachter –, verbleibende und im Rahmen der späteren Aufsichtstätigkeit zu berücksichtigende Bedenken sowie die Stellungnahme bezüglich der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung.

Falls wichtige Punkte angesprochen werden müssen, kann eine Behörde bzw. können mehrere Behörden in Abstimmung miteinander um ein Treffen mit dem Antragsteller bitten, um offene Fragen zu klären und einen mehrfachen Schriftverkehr zu vermeiden. Dazu bestätigen sie einen zuvor hierfür vereinbarten Termin mit dem Antragsteller, oder sie vereinbaren einen neuen Termin. In jedem Fall muss eine Bestätigung verschickt und eine Empfangsbestätigung angefordert werden. In der Bestätigung werden die zu besprechenden Fragen genauer erläutert.

Wird ein solches Treffen für notwendig erachtet, gilt folgende Zielsetzung:

- › Es ist dafür zu sorgen, dass der Antragsteller eindeutig versteht, in welchen Bereichen Mängel festgestellt wurden.
- › Bei dem Treffen muss besprochen werden, welche Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel erforderlich sind.
- › Es ist zu vereinbaren, welche Art von zusätzlichen Informationen und welche Belege vorzulegen sind (Aktionsplan).

Die Behörden können auch beschließen, Audits, Inspektionen oder Besuche durchzuführen (siehe auch Abschnitt 2.6), um zusätzliche Belege zu sammeln, die bei der Dokumentenprüfung des Antragsdossiers nicht festgestellt werden können, und um sich davon zu überzeugen, dass der Antragsteller Problembereiche, die zuvor im Rahmen der vorherigen Aufsichtstätigkeit nicht berücksichtigt worden waren, in angemessener Weise behandelt. Die Behörden können beispielsweise die Prüfung eines Antragstellers beschließen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob das Sicherheitsmanagementsystem die Betriebsabläufe des Unternehmens korrekt widerspiegelt, d. h. ob das Unternehmen das tut, was im Sicherheitsmanagementsystem angegeben wird. In diesem Fall können ein Audit vor Ort und die Befragung von Mitarbeitern helfen, weitere Erkenntnisse über das eingereichte Sicherheitsmanagementsystem für die Sicherheitsbescheinigungsstelle zu gewinnen. In erster Linie sollten solche Audits, Inspektionen oder Besuche jedoch dazu dienen, Nachweise einzuholen, mit denen im Rahmen des Bewertungsverfahrens festgestellte Probleme ausgeräumt werden können.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, sollten die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden im Vorfeld einer Entscheidung über die Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung den Inhalt ihrer jeweiligen Bewertungsberichte miteinander besprechen. Dabei sollte auch vereinbart werden, ob Nutzungseinschränkungen und/oder -bedingungen oder verbleibende Bedenken für die spätere Aufsichtstätigkeit zurückgestellt werden, wobei festzulegen ist, welche nationale Sicherheitsbehörde die jeweiligen Maßnahmen weiterverfolgt. Nach dieser Abstimmung sollte die Agentur einen endgültigen Bewertungsbericht erstellen und die vereinbarten Nutzungseinschränkungen und -bedingungen angeben, die in die einheitliche Sicherheitsbescheinigung aufgenommen werden sollen. Etwaige unterschiedliche Ansichten der Bewerber sind vom Projektleiter zu handhaben und können im Bewertungsbericht festgehalten werden, wenn sie nicht gelöst sind.

Die Abstimmung zwischen den maßgeblichen an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden ist auch dann notwendig, wenn die festgestellten Mängel nicht behoben werden können, weil der Antragsteller sie nicht zur Zufriedenheit der Behörde beheben kann oder weil keine Einigung über die Frist erzielt werden kann. Bestätigt die Sicherheitsbescheinigungsstelle diese Schlussfolgerung, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die einzelnen Behörden können ihre jeweiligen Bewertungsberichte noch ändern, bis die Sicherheitsbescheinigungsstelle über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung entschieden und den Antragsteller hierüber benachrichtigt hat.

2.2.5 Entscheidungsfindung und Abschluss der Bewertung

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle bereitet ihre Entscheidung in der zentralen Anlaufstelle vor. Sie besteht aus dem Anschreiben, dem Bewertungsbericht und gegebenenfalls der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Dabei prüft die Zertifizierungsstelle, ob die Dokumente untereinander und mit dem gestellten Antrag (abgesehen von eventuell vorgesehenen Anwendungseinschränkungen oder –bedingungen) im Einklang stehen und ob die mit dem Antragsformular gegebenen Informationen korrekt in der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung wiedergegeben sind.



Die Sicherheitsbescheinigungsstelle wird ersucht, diese Angaben zu überprüfen und sie entsprechend dem Ergebnis der Bewertung unter besonderer Berücksichtigung von Änderungen des geografischen Tätigkeitsgebiets und bei der Bewertung festgestellter Nutzungseinschränkungen und/oder -bedingungen zu aktualisieren.



Anweisungen zur Vorgehensweise der Sicherheitsbescheinigungsstelle bei der Überprüfung und gegebenenfalls der Aktualisierung der Felder in der zentralen Anlaufstelle zwecks Erstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind [Anhang 2](#) zu entnehmen.

In der zentralen Anlaufstelle sollte das Eingangsdatum des Bescheids dem Datum der Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller entsprechen. Die Frist für die Beantragung einer Überprüfung wird auf Basis dieses Datums überwacht. Im Anschluss an die Benachrichtigung wird die elektronische Version der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung von der zentralen Anlaufstelle automatisch in die ERADIS-Datenbank übertragen. Es sind keine besonderen Maßnahmen seitens der Sicherheitsbescheinigungsstelle erforderlich.

Wird eine Papierversion der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit handschriftlicher Unterschrift und Amtssiegel einer Organisation benötigt, kann die Sicherheitsbescheinigungsstelle die in der zentralen Anlaufstelle gespeicherte einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausdrucken. Dieses spezifische Erfordernis gilt unbeschadet des oben genannten Entscheidungsdatums.

Die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden sollten sich abstimmen, um gemeinsam Lehren für künftige Bewertungen zu ziehen und ihre jeweiligen internen Abläufe zu verbessern. Das können etwa Ergebnisse aus internen/externen Audits, Informationen über Probleme und Risiken sowie gut funktionierende Methoden sein, die bei künftigen Bewertungen genutzt werden und zwecks kontinuierlicher Verbesserung an andere Stellen weitergegeben (oder sogar von ihnen übernommen) werden könnten.

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, kann eine an der Sicherheitsbewertung beteiligte nationale Sicherheitsbehörde eine Übersetzung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und der Entscheidungsbegründung verlangen. Wenn eine solche Übersetzung benötigt wird, sollte die nationale Sicherheitsbehörde ihr entsprechendes Ersuchen spätestens im Stadium der Entscheidungsfindung vorbringen. Die Agentur wird die Unterlagen auf eigene Kosten übersetzen lassen und sie in der zentralen Anlaufstelle ablegen.

Wird ein Ausdruck der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit handschriftlicher Unterschrift und Amtssiegel einer Organisation benötigt, wird auch die eingescannte Kopie der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung in der zentralen Anlaufstelle abgelegt.

2.3 Zeitrahmen für die Sicherheitsbewertung

Fungiert die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle, werden die folgenden – gesetzlich jedoch nicht vorgeschriebenen – Zwischenziele vorgeschlagen:

- › Jede Behörde weist die kompetente Ressource spätestens eine Woche nach Erhalt des Antrags auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zu;
- › die nationalen Sicherheitsbehörden stellen der Agentur die bei früheren Aufsichtstätigkeiten eingeholten, relevanten Informationen über die sicherheitsbezogenen Leistungen des Antragstellers spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vollständigkeit des Antragsdossiers zur Verfügung;
- › jede an der Sicherheitsbewertung beteiligte Behörde schließt ihren Bereich der eingehenden Bewertung spätestens fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin für die Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ab, damit die Agentur genügend Zeit hat, um die verschiedenen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Bewertung zusammenzustellen.

2.4 Kommunikationsregelung

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle sollte die Koordinierung der verschiedenen Behörden während des gesamten Verfahrens der Sicherheitsbewertung gewährleisten. Wenn Sitzungen (Präsenz- oder Tele-/Videokonferenzen) oder sonstige Koordinierungsaktivitäten organisiert werden müssen, erstellt die Sicherheitsbescheinigungsstelle entsprechende Aufzeichnungen, verschickt Ausfertigungen an alle Teilnehmer und lädt sie in die zentrale Anlaufstelle hoch.

Die Abstimmung zwischen den Beteiligten des Sicherheitsbewertungsverfahrens erfolgt normalerweise in einer gemeinsam vereinbarten Sprache. Dazu gehört auch der Meinungs austausch zwischen der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf die Ergebnisse und die Schlussfolgerung der Bewertung und jede sonstige Kommunikation.

Auf Antrag der von dem geografischen Tätigkeitsgebiet betroffenen nationalen Sicherheitsbehörde (bzw. -behörden) kann die Agentur, wenn sie als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ihre Entscheidung und die zugehörige Begründung in die Sprache der nationalen Sicherheitsbehörde (oder -behörden) übersetzen lassen. Der Antrag auf Übersetzung wird außerhalb des Sicherheitsbewertungsverfahrens verwaltet und hat keine Auswirkungen auf die vom Antragsteller zu tragenden Kosten.

2.5 Qualitätssicherung

Die Sicherheitsbescheinigungsstelle muss sicherstellen, dass

- › die verschiedenen Phasen des Verfahrens korrekt durchgeführt wurden;
- › ausreichende Belege dafür vorliegen, dass alle maßgeblichen Aspekte des Antrags bewertet wurden;
- › der Antragsteller Antworten zu allen Fällen von Nichteinhaltung (d. h. Problemen der Kategorien „Typ 3“ und „Typ 4“) und allen sonstigen Ersuchen um Zusatzinformationen übermittelt hat;
- › alle Probleme des Typs 3 und des Typs 4 behoben wurden, bzw. bei nicht gelösten Sachverhalten die entsprechende Begründung klar dokumentiert ist;
- › verbleibende und für die Aufsicht zurückgestellte Bedenken an die zuständige nationale Sicherheitsbehörde verwiesen und mit ihr abgestimmt werden;
- › die getroffenen Entscheidungen dokumentiert, fair und kohärent sind;

- › die im Bewertungsbericht abgegebene Stellungnahme zur Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung der Bewertung insgesamt entspricht.

Lautet die Schlussfolgerung, dass das Verfahren ordnungsgemäß verlaufen ist, muss lediglich bestätigt werden, dass die oben genannten Schritte eingehalten wurden; eventuelle nähere Erläuterungen sind beizufügen. Lautet die Schlussfolgerung hingegen, dass die Verfahrensvorgaben nicht eingehalten wurden, muss dies klar begründet werden.

2.6 Audits, Inspektionen und Besuche

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, müssen die Ziele und der Umfang von Audits, Inspektionen und Besuchen sowie die jeder beteiligten Behörde zugewiesene Rolle abgestimmt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden und um zu verhindern, dass sich der Antragsteller auf mehrere Audits, Inspektionen und Besuche einrichten muss. Führt die Agentur Audits, Inspektionen oder Besuche durch, leistet ihr die entsprechende nationale Sicherheitsbehörde bzw. leisten ihr die entsprechenden nationalen Sicherheitsbehörden die erforderliche Unterstützung, damit die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen am Standort bzw. an den Standorten des Antragstellers eingehalten werden.

Wenn eine Behörde ein Audit, eine Inspektion oder einen Besuch durchführt, sollte sie über interne Regelungen und Verfahren verfügen, in denen der hierfür erforderliche Rahmen festgelegt ist. Dazu kann sie auf freiwilliger Basis beschließen, die Grundsätze und Anforderungen der einschlägigen Normen – z. B. ISO 19011 und ISO 17021 für die Prüfung von Managementsystemen und ISO 17020 für Inspektionen – anzuwenden.

Die Ergebnisse von Audits, Inspektionen und Besuchen können als Belege herangezogen werden, um offene Sachverhalte im Problemprotokoll abzuschließen. In manchen Fällen befassen sie sich jedoch mit zuvor nicht bekannten Problemen (z. B. Fällen von Nichteinhaltung), die dann als neue Probleme in das Problemprotokoll aufzunehmen sind.

Nähere Informationen zu den Prüf- und Inspektionsmethoden sind dem Agenturleitfaden über die Aufsicht zu entnehmen.

2.7 Schnittstelle zwischen Bewertung und Aufsicht

Die nationalen Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, das Formular für die Zusammenfassung der Aufsichtstätigkeit zu verwenden, wenn während der vorherigen Aufsichtstätigkeit ermittelte ungeklärte Fragen behandelt werden, die für die Sicherheitsbewertung relevant sind.

Insbesondere bei einem Antrag auf Neuausstellung oder Aktualisierung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind die nationalen Sicherheitsbehörden gehalten, der Sicherheitsbescheinigungsstelle die Ergebnisse etwaiger Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit verbleibenden, für die Aufsicht zurückgestellten Bedenken bereitzustellen. Anhand dieser Informationen kann die Sicherheitsbescheinigungsstelle die verbleibenden Bedenken in der zentralen Anlaufstelle abschließen.

Nähere Informationen sind dem Agenturleitfaden über die Aufsicht zu entnehmen.

2.8 Schulungszentrum, für die Instandhaltung und Beförderung gefährlicher Güter zuständige Stellen

Gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2011/765/EU der Kommission und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798 kann die Anerkennung eines Schulungszentrum, das einem Eisenbahnunternehmen gehört, in seiner einheitlichen Sicherheitsbescheinigung vermerkt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- › Das Eisenbahnunternehmen ist nicht der einzige Anbieter von Schulungen auf dem Markt;
- › das Eisenbahnverkehrsunternehmen führt nur Schulungen für sein eigenes Personal durch.

In einem solchen Fall wird empfohlen, dass die zuständige nationale Sicherheitsbehörde die Anerkennung des Schulungszentrums des Eisenbahnunternehmens in ihrem Bewertungsbericht bestätigt und dass die Anerkennungserklärung in der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung angezeigt wird, auch wenn diese nationale Sicherheitsbehörde nicht die Sicherheitsbescheinigungsstelle ist.

Eisenbahnunternehmen, die als für die Instandhaltung zuständige Stellen (ECM) tätig sind und Fahrzeuge ausschließlich für ihren eigenen Betrieb instand halten, sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 779/2019 der Kommission nicht verpflichtet, im Besitz eines „ECM-Zertifikats“ zu sein. Ihr Instandhaltungssystem muss jedoch nach wie vor mit Anhang II dieser Verordnung im Einklang sein. Diese Eisenbahnunternehmen müssen bei der Beantragung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nachweisen, dass sie die Anforderungen dieses Anhangs erfüllen.

Hat der Antragsteller gefährliche Güter als Teil des Betriebs angegeben, muss die Sicherheitsbescheinigungsstelle wissen, dass sie die für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zuständige Behörde hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften konsultieren muss. Wenn die ERA die Sicherheitsbescheinigungsstelle ist, wird diese Konsultation über die für das jeweilige geografische Tätigkeitsgebiet zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden durchgeführt.

3 Schiedsverfahren und Beschwerden

3.1.1 Schiedsverfahren

In Fällen, in denen sich die Agentur einer negativen Bewertung einer oder mehrerer nationalen Sicherheitsbehörde/n nicht anschließen kann, unterrichtet sie die betreffende Behörde bzw. die betreffenden Behörden unter Angabe der Gründe für ihre unterschiedliche Auffassung. Die Agentur und die nationale Sicherheitsbehörde bzw. die nationalen Sicherheitsbehörden arbeiten zusammen, um zu einer allgemein einvernehmlichen Bewertung zu gelangen. Erforderlichenfalls können die Agentur und die nationale Sicherheitsbehörde bzw. die nationalen Sicherheitsbehörden beschließen, das Eisenbahnverkehrsunternehmen einzubinden.

Wenn innerhalb eines Monats, nachdem die Agentur die nationale Sicherheitsbehörde bzw. die nationalen Sicherheitsbehörden über ihre unterschiedliche Auffassung unterrichtet hat, keine allgemein einvernehmliche Bewertung erreicht werden kann, hat die nationale Sicherheitsbehörde bzw. haben die nationalen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, in der Angelegenheit ein Schiedsverfahren bei der Beschwerdekammer in Anspruch zu nehmen.

Anträge auf Einleitung eines Schiedsverfahrens sind an die Beschwerdekammer/n zu richten. Die Vorgänge werden vom Registrator der Beschwerdekammer/n in der zentrale Anlaufstelle registriert.

Die mit dem Schiedsverfahren betraute Beschwerdekammer hat Zugang zu dem vollständigen in der zentralen Anlaufstelle vorliegenden Antragsdossier. Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb eines Monats nach dem Antrag der nationalen Sicherheitsbehörde bzw. der nationalen Sicherheitsbehörden auf Einleitung eines Schiedsverfahrens über die Bestätigung des Entscheidungsentwurfs der Agentur.

Die Entscheidung der Beschwerdekammer wird allen an der Sicherheitsbewertung Beteiligten, auch dem Antragsteller, über die zentrale Anlaufstelle bekannt gegeben.

Das gleiche Schiedsverfahren wird auch bei Uneinigkeit zwischen der Agentur und der nationalen Sicherheitsbehörde angewandt, falls letztere im Rahmen ihrer Aufsicht feststellt, dass der Inhaber einer von der Agentur ausgestellten einheitlichen Sicherheitsbescheinigung die Bedingungen für die Bescheinigung nicht mehr erfüllt und bei der Agentur – d. h. bei der Sicherheitsbescheinigungsstelle – die Einschränkung oder den Widerruf dieser Bescheinigung beantragt.

Da das Schiedsverfahren eine Verlängerung des Bewertungszeitraums zur Folge hat, gibt die Agentur im Dashboard der zentralen Anlaufstelle die einzelnen Zwischenziele für das Schiedsverfahren an (siehe auch Abschnitt 2.3).

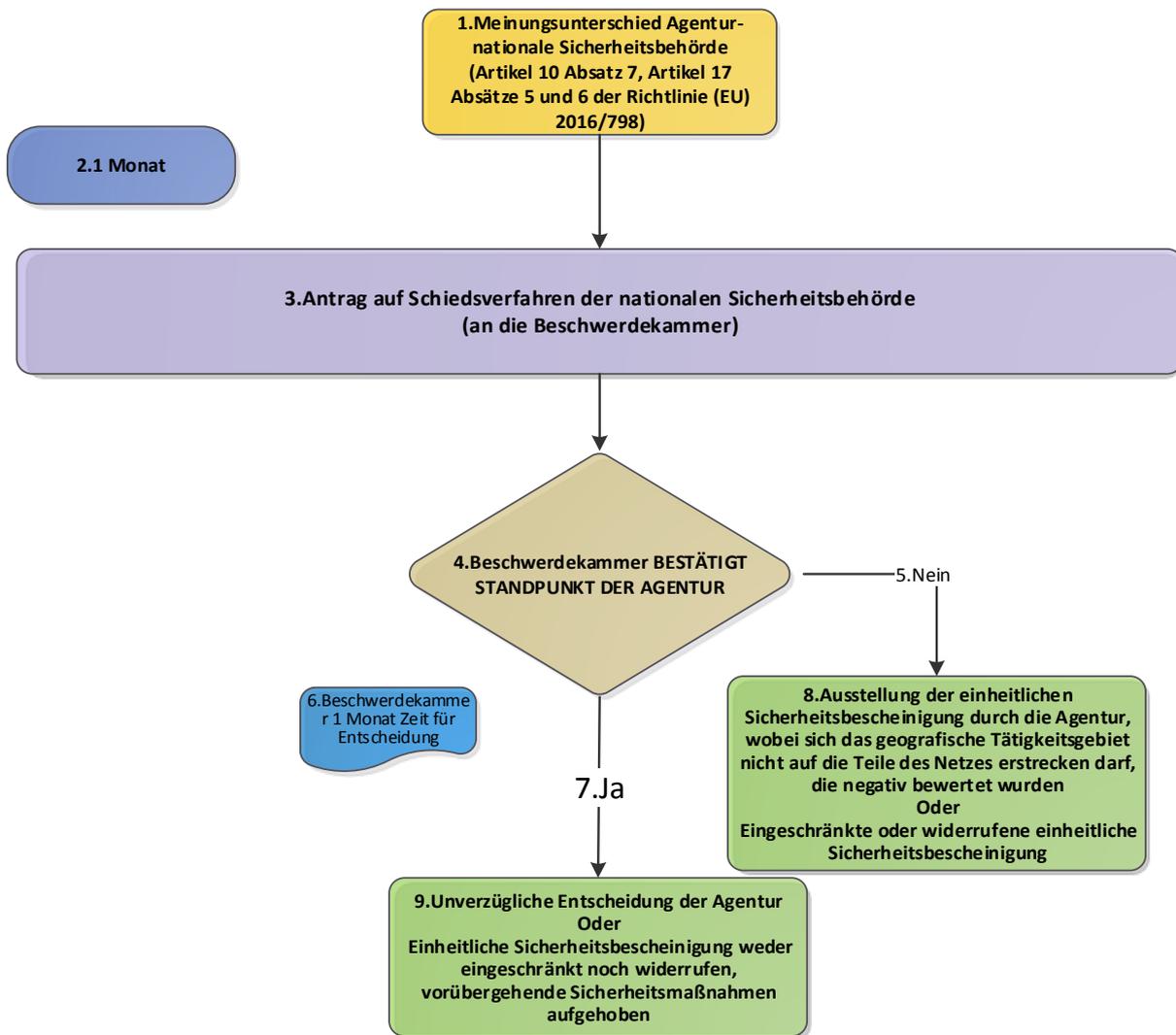


Abbildung 5: Ablaufplan des Schiedsverfahrens

3.1.2 Beschwerde

Wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, vermerkt der Kanzler der Beschwerdekammer nach Einlegung einer Beschwerde den entsprechenden Antrag in der zentralen Anlaufstelle.

Der Antragsteller und jeder andere Beteiligte, gegebenenfalls auch die nationale Sicherheitsbehörde, kann gegen einen negativen Bescheid der Sicherheitsbescheinigungsstelle Beschwerde einlegen. Bei einem negativen Bescheid kann es sich um die Ablehnung des Antrags oder um die Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit im Antrag nicht genannten Nutzungseinschränkungen und/oder -bedingungen handeln.

Die für Beschwerdeverfahren geltenden Verfahrensvorschriften werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission [*Geschäftsordnung der Beschwerdekammer(n) der Agentur*] konkretisiert.

4 Beschränkung oder Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle, die diese ausgestellt hat, beschränkt oder widerrufen werden.

Jede, vom Tätigkeitsbereich betroffene, nationale Sicherheitsbehörde kann die als sicherheitszertifizierende Stelle handelnde Agentur dazu auffordern, eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung gemäß Artikel 17(5) und (6) der Richtlinie (EU) 2016/798 zu beschränken oder zu widerrufen. Die Forderung, eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung zu beschränken, kann die nationale Sicherheitsbehörde über die zentrale Anlaufstelle zustellen, während die Forderung, eine gültige, einheitliche Sicherheitsbescheinigung zu widerrufen, per Email an den Programmmanager bei der Agentur gesandt werden muss. Die Agentur kann zu dem Schluss kommen, dass die Forderung, die einheitliche Sicherheitsbescheinigung zu beschränken oder zu widerrufen nicht ausreichend begründet ist oder dass die von der nationalen Sicherheitsbehörde angewandten, befristeten Maßnahmen unverhältnismäßig sind. In jedem Fall unterrichtet die Agentur die nationale Aufsichtsbehörde über ihre Entscheidung. Anträge auf Widerruf müssen von der Sicherheitsbescheinigungsstelle gemäß den geltenden Verfahren über ERADIS eingereicht werden.

5 Überprüfung einer Entscheidung

Der Antragsteller kann die Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung der Sicherheitsbescheinigungsstelle fordern, welche aus der Ablehnung der Ausstellung der beantragten einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, dem Ausschluss eines Teils des Netzes im Einklang mit einer negativen Bewertung gemäß Artikel 10(7) der Richtlinie (EU) 2016/798 oder aus der Festlegung von anderweitigen Einschränkungen und Bedingungen als im Antrag angegeben bestehen kann.

Diese Überprüfung ist ein dem Widerspruch vor der Beschwerdekammer vorgelagerter Verfahrensschritt.

Vom Tag des Eingangs der Anfrage auf Entscheidungsüberprüfung an hat die Sicherheitsbescheinigungsstelle zwei Monate Zeit ihre Entscheidung zu überprüfen und sie entweder zu bestätigen oder abzuändern. In jedem Fall ist die Sicherheitsbescheinigungsstelle angehalten, sich mit den vom geographischen Tätigkeitsbereich betroffenen, nationalen Sicherheitsbehörden abzustimmen, bevor sie eine Entscheidung trifft. Entsprechend dem Ergebnis dieser Abstimmung werden die Sicherheitsbescheinigungsstelle und die vom Tätigkeitsbereich betroffenen, nationalen Sicherheitsbehörden gegebenenfalls die entsprechenden Bewertungsberichte ändern oder ihnen eine Begründung für die Bestätigung oder Abänderung ihrer ursprünglichen Entscheidung anfügen.

Ihre Entscheidung teilt die Sicherheitsbescheinigungsstelle dem Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle mit.

Anhang 1 Liste der im Leitfaden der nationalen Sicherheitsbehörde zu berücksichtigenden Punkte

Die nationalen Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/798 in ihren Leitfäden die folgenden Punkte im Hinblick auf ihre nationalen Anforderungen zu berücksichtigen:

1. *Anwendungsbereich der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 – Die nationale Sicherheitsbehörde benennt alle gegebenenfalls in ihrem Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie geltenden Ausnahmen. Sie stellt spezifische nationale Erfordernisse in Bezug auf die Betriebsart(en) klar, für die eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung vorausgesetzt wird;*
2. *Sprachenregelung – Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ist die für das Antragsdossier geltende Sprache anzugeben; wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ist die für den nationalen Abschnitt des Antragsdossiers geltende Sprache anzugeben;*
3. *Kommunikationsregelung – Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, müssen Inhalt und Form der vorgesehenen Kommunikation mit dem Antragsteller dargelegt werden;*
4. *Gebühren und Entgelte – Wenn die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ist das Gebühren- und Entgeltmodell zu beschreiben; wenn die Agentur als Sicherheitsbescheinigungsstelle fungiert, ist der Stundensatz anzugeben, den die nationale Sicherheitsbehörde für die Bewertung des nationalen Teils zugrunde legt;*
5. *Beschreibung der länderübergreifenden Vereinbarungen und Angabe der von diesen Vereinbarungen betroffenen Grenzbahnhöfe;*
6. *Darstellung und Erläuterung der in den notifizierten nationalen Vorschriften niedergelegten Anforderungen anhand der Vorlage in der [Anlage](#) sowie der einschlägigen nationalen Verwaltungsverfahren – Die nationale Sicherheitsbehörde beschreibt und erläutert die Anforderungen der notifizierten nationalen Vorschriften und erfasst sie dazu in der Mustervorlage in der [Anlage](#). Zudem sollten alle einschlägigen nationalen Verfahrensvorschriften klargestellt werden, da sich diese beispielsweise auf besondere Regelungen beziehen könnten oder da sie Aufschluss darüber geben könnten, inwiefern nationale Bescheinigungssysteme als Nachweis für die Erfüllung der notifizierten nationalen Vorschriften dienen könnten. Darüber hinaus erhält der Antragsteller von der nationalen Sicherheitsbehörde eine Anleitung für die Zuordnung seiner Nachweise zu den nationalen Anforderungen. Diese Zuordnung kann wie folgt erfolgen:*
 - › mithilfe eines Onlineformulars mit den von der nationalen Sicherheitsbehörde in der zentralen Anlaufstelle vorgegebenen Anforderungen. Diese Lösung wird bevorzugt.
 - › mittels eines in der zentralen Anlaufstelle verfügbaren Onlineformulars, in das der Antragsteller nach den Vorgaben der nationalen Sicherheitsbehörde in ihrem nationalen Leitfaden die relevanten nationalen Anforderungen selbst einträgt, oder
 - › mittels einer Mustervorlage, die die nationale Sicherheitsbehörde in ihrem nationalen Leitfaden bereitstellt. In diesem Fall lädt der Antragsteller dieses Dokument in die zentrale Anlaufstelle hoch.
7. *die Mindestversicherungsanforderungen (sofern anwendbar), z. B. das Erfordernis der Vorlage eines Nachweises der Versicherung oder der finanziellen Vorkehrungen zur Deckung der Haftpflicht;*
8. *das nationale Beschwerdeverfahren für die Fälle, in denen die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle gewählt wird;*
9. *die nationalen Vorschriften über die gerichtliche Prüfung für die Fälle, in denen die nationale Sicherheitsbehörde als Sicherheitsbescheinigungsstelle gewählt wird.*

Anlage Mustervorlage für eine Zuordnungstabelle zur Abbildung der in den nationalen Vorschriften festgelegten Anforderungen

Von der nationalen Sicherheitsbehörde auszufüllen		Vom Antragsteller auf Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung auszufüllen	
Verweis <small>(Verweis auf die einschlägige notifizierte nationale Sicherheitsvorschrift)</small>	Anforderungen <small>(Überschrift der in der einschlägigen notifizierte nationalen Sicherheitsvorschrift festgelegten Anforderung)</small>	Nachweisdokumente <small>(Dokumentverweis/Version/Datum/Kapitel/Abschnitt usw.)</small>	Beschreibung <small>(Kurzbeschreibung des Dokuments)</small>

Anhang 2 Anweisungen für die Sicherheitsbescheinigungsstelle zum Ausfüllen der Felder in der zentralen Anlaufstelle zwecks Erstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Wenn eine Sicherheitsbescheinigung ausgestellt werden soll, muss die Sicherheitsbescheinigungsstelle die einschlägigen Felder in der zentralen Anlaufstelle ausfüllen. Die folgende Tabelle enthält eine entsprechende Anleitung. Die Nummerierung entspricht derjenigen in der zentralen Anlaufstelle.

Tabelle 3: Anweisungen für die Sicherheitsbescheinigungsstelle zur Vorgehensweise bei der Überprüfung und ggf. der Aktualisierung der Felder in der zentralen Anlaufstelle zwecks Erstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

<i>Name des Datenfelds</i>	<i>Kommentare</i>
1. Angaben zur Bescheinigung:	
1.1 EU-Identifikationsnummer	Die EU-Identifikationsnummer wird automatisch erzeugt.
1.2 Bescheinigungstyp	Neuausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung: Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
1.3 Vorherige Bescheinigung	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden. Die Sicherheitsbescheinigungsstelle wird aufgefordert, die Richtigkeit dieser Angaben zu kontrollieren.
1.4 Gültigkeitsdauer:	Die Sicherheitsbescheinigungsstelle legt die Gültigkeitsdauer fest. Der Beginn der Gültigkeitsdauer entspricht nicht notwendigerweise dem Datum der Entscheidung über die Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, ist aber auf den vom Antragsteller gewünschten Betriebsbeginn oder das Ablaufdatum der vorherigen Bescheinigung abgestimmt. Die zentrale Anlaufstelle errechnet automatisch einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem eingegebenen Beginn der Gültigkeitsdauer. Die Sicherheitsbescheinigungsstelle kann das Datum aktualisieren.
2. Eisenbahnverkehrsunternehmen:	
2.1 Eingetragene Bezeichnung	Das Eisenbahnverkehrsunternehmen wird anhand der eingetragenen Bezeichnung benannt. Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.

<i>Name des Datenfelds</i>	<i>Kommentare</i>
2.2 Nationale Registriernummer	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
2.3 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand der Angaben im einschlägigen Antragsformular ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
3. Sicherheitsbescheinigungsstelle:	
3.1 Organisation	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
3.2 Mitgliedstaat	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
4. Inhalt der Bescheinigung:	
4.1 Betriebsart	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
4.2 Geografisches Tätigkeitsgebiet	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden.
4.3 Angefahrene Grenzbahnhöfe	Dieses Feld wird von der zentralen Anlaufstelle automatisch anhand des vom Antragsteller eingereichten Antragsformulars ausgefüllt und kann von der Sicherheitsbescheinigungsstelle bearbeitet werden. Die Sicherheitsbescheinigungsstelle überprüft, ob die Liste der Grenzbahnhöfe mit dem Bewertungsergebnis vereinbar ist.
4.4 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsbedingungen	Hier kann die Sicherheitsbescheinigungsstelle in der zentralen Anlaufstelle während der Bewertung vereinbarte Nutzungseinschränkungen bzw. -bedingungen angeben.
4.5 Einschlägige nationale Rechtsvorschriften	Bei der Angabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften sind die an der Sicherheitsbewertung beteiligten Behörden gehalten, besondere für die Betriebsart und den Betriebsumfang relevante Ausnahmen von der Richtlinie (EU) 2016/798 aufzuführen, die in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten gelten. Falls genauere Angaben benötigt werden, können diese in Feld 4.6. der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (unter „Zusatzinformationen“) eingetragen werden.

<i>Name des Datenfelds</i>	<i>Kommentare</i>
4.6 Weitere Angaben	In diesem Feld können die Behörden weitere, für die Behörden relevante Informationen ergänzen, z. B. zusätzliche nach nationalem Recht erforderliche Betriebsarten (siehe Punkt 4.5), die für Instandhaltungsarbeiten des Eisenbahnverkehrsunternehmens zuständige Stelle oder die Rolle eines vom Eisenbahnverkehrsunternehmen bereitgestellten akkreditierten oder anerkannten Schulungszentrums.
5. Ausstellungsdatum und Unterschrift:	Das Datum wird von der zentralen Anlaufstelle bei der Unterzeichnung des Dokuments automatisch generiert.